

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	28.06.2023

Verfasser: Simone Pawlak	Fachbereich 3
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Mendig zum 01.01.2024

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sind die Verbandsgemeinden berechtigt, Vergnügungssteuer zu erheben.

Die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde vom 19.12.2011 soll an das Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz Stand November 2016 angepasst werden.

Hauptsächlich hat sich folgende Veränderung ergeben:

Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Abs. 5 der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde wird die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem „Einspielergebnis“ bemessen. Dieses knüpft an dem an, was der Spieler im Ergebnis „verspielt“. Dies wird durch die elektronisch gezählte Bruttokasse bzw. den Saldo 2 auf den Zählwerkausdrucken dargestellt. Die Höhe der Vergnügungssteuer beträgt demnach bisher 12 % des Einspielergebnisses pro Gerät; mindestens jedoch 120,00 EUR/Gerät in Spielhallen bzw. mindestens 30,00 EUR in übrigen Orten (z. B. Schank -und Speisewirtschaften).

Mit Satzungsmuster vom November 2016 wurde das Einspielergebnis durch den „Spieleinsatz“ ersetzt. Hier wird als Bemessungsgrundlage das herangezogen, was der Spieler als Spieleinsatz aufwendet, auch soweit er es von seinem Gewinn wiedereinsetzt, um das Gerät in Gang zu setzen und das Spielvergnügen zu erlangen. Die Position des Spieleinsatzes ist in den Zählwerkausdrucken eigens hervorgehoben. Diese Art der Besteuerung stellt den Vergnügungsaufwand realitätsgerechter dar, als das Einspielergebnis. Aus der Rechtsprechung des BVerwG kann entnommen werden, dass der Spieleinsatz ein grundsätzlich zulässiger Maßstab ist und man einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann.

Die Umstellung der Bemessungsgrundlage hat eine Veränderung des Steuersatzes zur Folge. Gem. der Mustersatzung aus 2016 kann ein Steuersatz von 5 % des Spieleinsatzes; mindestens jedoch 60,00 EUR in Spielhallen bzw. 20,00 EUR an übrigen Orten angenommen werden.

Um das jährliche Aufkommen in der Verbandsgemeinde Mendig auf dem bisherigen Niveau erhalten zu können, wird vorgeschlagen, dem Muster entsprechend die Steuersätze anzunehmen.

Umliegende Verbandsgemeinden haben Ihre Satzung bereits an das Muster aus 2016 angepasst. Die Steuersätze betragen 5% bzw. 4%. Die Mindeststeuer beträgt jew. 60 EUR (Spielhallen) bzw. 20 EUR (an übrigen Orten) lt. Vorschlag der Mustersatzung.

Besteuerung von Prostitution

Bereits im Muster aus dem Jahre 2011 bestand die Möglichkeit, Prostitution zu versteuern (z. B. in Bordellen, Wohnwagen). Von der Aufnahme in die Satzung der Verbandsgemeinde wurde jedoch damals abgesehen, so wie in den meisten Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der erschwerten Vollstreckbarkeit der Forderungen auch weiterhin von dieser Besteuerungsart abzusehen.

Abrechnungsmodalitäten

Die Steuererklärung zur Vergnügungssteuer war lt. geltender Satzung bisher immer zum 15. eines Monats für den vorhergegangenen Monat abzugeben.

Umliegende Verbandsgemeinden haben in ihren Satzungen eine quartalsmäßige Abgabe geregelt. In dem Entwurf der Satzung wird bereits eine Abrechnung pro Quartal vorgesehen.

Im Übrigen wird auf den Satzungsentwurf verwiesen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der im Anhang beigefügten Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen